

BEBAUUNGSPLAN NR. 79.1

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 79 "SCHÜTZENALLEE" VOM 4.6.1981
GEN. MIT VERFUGUNG 309.21102-53005.01-S17 VOM 27.9.81 IM VEREINFVERFAHREN GEM § 13 BBAUG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 79.1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN
OBERBÜRGERMEISTER

GEZ. BURKARDT
OBERSTADTDIREKTOR

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

IN DIESEM GELTUNGSBEREICH WIRD
FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNG
AUFGEHOBEN:
WOHNGEBÄUDE DÜRFEN GEM. § 4 ABS. 4
BauNVO NICHT MEHR ALS ZWEI
WOHNUNGEN HABEN.

— — — — — GELTUNGSBEREICH DER TEXTL.
ÄNDERUNG.

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK, FLUR 36 Maßstab M 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGS-
VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65,
ÜBERSANDT MIT VERFUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.66 -
NR. VERM. 1-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BE-
DEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 30.07.85),
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 30.07.85

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR, STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 20.6.1985

GEZ. SCHLUNKE
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 79.1 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND
ANREGUNGEN GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.7.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG)
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR

I. A.

GEZ. SCHLUNKE
STADTBAURAT
DIPL.-ING.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 07.08.85 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS
GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 07.08.85 RECHTSVER-
BINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR

I. A.

GEZ. SCHLUNKE
STADTBAURAT
DIPL.-ING.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAH-
RENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT
WORDEN.

GOSLAR, DEN 26.8.1986

DER OBERSTADTDIREKTOR

I. V.

GEZ. KOHL

STADTBAURAT

Osterfeld

F e s t p l a n

